

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2016

Satzung

über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) und § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S. 886) in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath haben nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Herzogenrath entstanden ist, soweit der Einsatz oder die dienstliche Veranstaltung während der regelmäßigen Arbeitszeit stattgefunden hat.
- (2) Der Verdienstauffall für Selbstständige ist unter Vorlage von Nachweisen, individuell zu ermitteln.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht nicht, sofern ersichtlich ist, dass dem beruflich Selbstständigen keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Verdienstausschlag erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath eine Entschädigung. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- (2) Darüber hinaus ist auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale nach Absatz 2 wird auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3 **Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf die Erstattung des Verdienstausschlages ist schriftlich zu stellen.
- (2) Alle zur Berechnung des Verdienstausschlages notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlages der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstausschlages der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 27.09.2016

(Christoph von den Driesch)